
Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1618/2023**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 13.07.2023

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Andrea Junge und Darwin Walter

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Geschlechtergleichstellung auch im Freibad

- Dringlichkeitsantrag der Stadtverordneten Andrea Junge und Darwin Walter vom 26.06.2023 -

Antrag:

- „1. Dem Magistrat wird aufgetragen, eine Änderung der Haus- und Badeordnung der Gießener Bäder anzuregen. Die Haus- und Badeordnung soll wie folgt geändert werden
 - a) Das Wort Nutzer wird durch Nutzer/-innen ersetzt.
 - b) § 6.1 soll um einen Satz 3 ergänzt werden, in diesem heißt es ‚Ein Verstoß liegt nicht allein dadurch vor, dass sekundäre Geschlechtsmerkmale von weiblichen/trans oder non binären Menschen nicht oder nicht vollständig bedeckt sind.‘
2. Der Magistrat regt noch für die Badesaison 2023 eine Testphase an, welche temporär beschränkt werden kann, in dieser soll es Menschen aller Geschlechter explizit erlaubt sein, das Freibad mit freiem Oberkörper zu nutzen.
3. Die Universitätsstadt Gießen erkennt alle Geschlechter an und setzt sich für deren Gleichstellung, nicht nur in Gießen, ein.“

Begründung:

In unserer heutigen Gesellschaft streben wir nach Gleichstellung der Geschlechter und einer inklusiven Gesellschaft, in der alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht die gleichen Rechte und Freiheiten genießen.

Angesichts dessen stellt sich die Frage, ob es gerechtfertigt ist, bestimmte Geschlechter von dem Recht auszuschließen, sich im Freibad oben ohne aufzuhalten.

Jeder Mensch sollte das Recht haben, über seinen eigenen Körper und seine Kleidung selbst zu bestimmen. Die Entscheidung, sich oben ohne im Freibad aufzuhalten oder nicht, sollte jedem Individuum selbst überlassen sein. Diese Selbstbestimmung und Autonomie, gerade in Bezug auf den eigenen Körper, sind grundlegende Werte einer freiheitlichen und offenen Gesellschaft, in der wir leider noch immer nicht angekommen sind. Es gibt genug Bereiche, in denen wir einer gleichgestellten Gesellschaft noch in einiges nachstehen, allem voran sei hier das gender pay gap genannt. Auch wenn dies kein großer Schritt in eine modernere Gesellschaft ist und wir bestimmt auch wichtigere Probleme haben, es ist ein Schritt.

Rechtlich betrachtet beruht die Erlaubnis, sich oben ohne im Freibad aufzuhalten, auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung, gem. Art. 3 GG. Dieser Grundsatz verbietet Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Wenn es keine objektiven Gründe gibt, die das Tragen von Oberteilen im Freibad für bestimmte Geschlechter rechtfertigen, kann die Geschlechterunterscheidung bei der Kleiderordnung als rechtswidrige Diskriminierung betrachtet werden. Jedenfalls kann ein objektiver Grund nicht darin liegen, dass wir dieses Thema mit einer obsoleten, übersexualisierten und patriarchalen Sichtweise betrachten. Außerdem spielt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eine entscheidende Rolle. Menschen haben das Recht, selbst darüber zu entscheiden, wie sie ihren Körper in der Öffentlichkeit präsentieren möchten, solange dies nicht die Rechte anderer beeinträchtigt. Solange das oben ohne - Tragen im Freibad keinen unangemessenen öffentlichen Anstoß erregt oder die öffentliche Ordnung gefährdet, sollte es als Teil dieses individuellen Selbstbestimmungsrechts betrachtet werden.

Um eine Eingewöhnungsphase zu schaffen und alle Bürgerinnen mitzunehmen, kann diese Regelung zunächst auf einige Wochentage beschränkt werden, um diese für die Saison 2024 unbeschränkt gelten zu lassen.

Andrea Junge und Darwin Walter
Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung